

# RS Vwgh 1987/12/14 87/12/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1987

## Index

Verfahren vor dem VwGH  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10  
AVG §56  
AVG §8  
AVG §9 Abs1  
VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

War die einzige Partei des Verwaltungsverfahrens (hier: Geltendmachung einer Verwendungszulage gem § 30 a GehG 1956) im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits verstorben, so ist der (in Unkenntnis der Sachlage) dennoch ausschließlich an sie gerichtete Bescheid der bei Beh ins Leere gegangen und hat keine Rechtswirkungen entfaltet, selbst wenn er dem Bevollmächtigten der Partei zugestellt worden ist (Hinweis auf B 11.6.1974, 1939/73, VwSlg 4703 F/1974 u B 7.10.1976, 1803/76, VwSlg 5027 F/1976), der auch mit Wirkung für die Erben des Vollmachtgebers bevollmächtigt war. Weder der Nachlass noch die Erben (denen im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung der Nachlass noch nicht eingeantwortet war), sind bei dieser Sachlage berechtigt, Beschwerde vor dem VwGH zu erheben.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987120149.X02

## Im RIS seit

04.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

04.08.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)